

MKGE 9 Nr. 37

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_37

FR: ATMC 9 n° 37

IT: STMC 9 n. 37

Volltext

57 Nr. 37, 38 Sospensione condizionale della pena (art. 32 n. 1 cpv. 2 CPM); necessità del presumibile miglioramento: determinante e se vita anteriore, carattere e (se del caso) condotta militare promettano un miglioramento in ogni campo giuridico. Aus den Erwägungen: 3.- Die Beschwerde rügt des weiteren, dass das Divisionsgericht L. nicht die Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzugs gewahrt hat. In recht einfacher, unzureichender Weise habe die Vorinstanz die subjektiven Voraussetzungen als nicht vorhanden erklärt. Nach dem Wortlaut von Art. 32 MStG kann der Richter eine Strafe aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten und, falls es sich um einen Dienstpflichtigen handelt, auch seine militärische Führung erwarten lassen, er werde durch diese Massnahme von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten. Es ist also als subjektive Voraussetzung eine gute Prognose für das künftige Wohlverhalten im gesamten Rechtsbereich erforderlich. Wird jemand wegen Dienstverweigerung verurteilt und weigert er sich weiterhin, Dienst zu leisten, so kann ihm der bedingte Strafvollzug nicht gewahrt werden. Dies gilt im allgemeinen selbst dann, wenn der Täter, welcher jeden Militärdienst ablehnt, aus dem Heer ausgeschlossen wird und somit nicht mehr in die Lage kommen kann, den Dienst zu verweigern. Denn wer sich über die in der Bundesverfassung statuierte allgemeine Wehrpflicht hinwegsetzt, ist nach seiner Geisteshaltung regelmässig auch bereit, andern Geboten und Verboten zuwider zu handeln, vor allem wenn solche im weitern Zusammenhang der Landesverteidigung stehen und auch für Dienstverweigerer aktuell werden. Im konkreten Fall hat der Angeklagte zu wiederholten Malen ausdrücklich erklärt dass er auch andern durch staatliche Gesetze statuierten Pflichten, wie z.B. der Steuerverpflichtung oder der Pflicht zu gesetzestreuem Verhalten im Strassenverkehr, nur vorläufig oder unter Umständen nachkomme, ja dass die innerstaatlichen Gesetze für ihn überhaupt nur insoweit existierten, als sie sich mit den >, decken (act. 3, S. 2). Wenn die Vorinstanz aufgrund solcher Ausführungen nicht zu einer guten Prognose kommen konnte, so kann diese Auffassung keinesfalls als willkürlich bezeichnet werden - sie ist im Gegenteil gut begründet und entspricht der ganzen Aktenlage. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen. 4.- ... (29. März 1974 L. e. DG 11) 38. Refus de servir pour motifs de conscience (eh. 2 de l'art. 81 du CPM modifié le 5 octobre 1967; art.4 de l'ordonnance du DMF du 4 septembre 1965 concernant l'accomplissement du service d'instruction; RFM 70 I 322):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.